



A CH-3003 Bern fedpol

- SKF Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk
- Hersteller (Inland)
- Importeure

Ihr Zeichen:

Referenz/Aktenzeichen: 2022-11-00004150

Unser Zeichen:

Sachbearbeiter/in: Rolf von Wartburg

Bern, 30.01.2023

Verwendung von Knallkörpern (am Boden knallend) in Feuerwerken

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Reglement für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Verwendungsberechtigung FWA/FWB (Ausgabe 2020) des SBFJ wurden für die Verwendung neu pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 aufgenommen. Diese pyrotechnischen Gegenstände dürfen, wenn sie dazu geeignet sind, in Feuerwerken eingesetzt werden.

Die Zentralstelle Explosivstoffe (ZSE) stellt fest, dass pyrotechnische Gegenstände, die als am Boden knallend gelten, **nicht geeignet sind in Feuerwerken** abzubrennen.

In der Schweiz werden Feuerwerkskörper, die am Boden knallen, grundsätzlich für die Einfuhr nicht bewilligt (SprstV; Artikel 31). Es gibt jedoch einzelne P2 Knallkörper, die für bestimmte traditionelle Anlässe (zb. Böögverbrennung) zur Anwendung kommen können.

Die kantonalen Vollzugsbehörden sind gehalten, keine Erwerbsscheine für am Boden knallende pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung in Feuerwerken zu bewilligen. Für traditionelle Anlässe ist weiterhin eine Bewilligungserteilung möglich.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bundesamt für Polizei fedpol
Zentralstelle Explosivstoffe

- Kopie z. K. an:
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ, 3003 Bern
- Forensisches Institut (FOR), 8010 Zürich
- Vollzugsorgane der Kantone (per E-Mail)